

Anlage 1: Änderungen der Ehrenordnung

1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGB. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.01 (GV NRW S. 811) in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen:

I. Die Ehrenordnung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Ziffer 11 wird wie folgt ergänzt:

Nach „Wuppertal“ wird "und Beteiligungen ab 5.000 € bzw. 5 % an Unternehmen mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Wuppertal" angehängt.

2. § 1 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird."

3. In § 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Das Mitglied des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme sowie in der Folgezeit einmal jährlich von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin bzw. dem Bezirksvorsteher/der Bezirksvorsteherin über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt."

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

4. § 3 Abs. 1 wird nach der Klammer „(§1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9)“ wie folgt ergänzt:

"im Handbuch des Rates sowie auf der Homepage der Stadt Wuppertal. Die Daten werden jährlich aktualisiert."

5. In § 4 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und dafür wird folgendes als Absatz 2 neu aufgenommen:

"(2) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Unzulässigkeit von Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen."

6. § 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht an Dritte weiterzugeben, ebenso wie Informationen, die zum Zwecke sogenannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten."

7. § 7 wird neu eingefügt. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 8 und 9.
§ 7 (neu) lautet:

"Ehrenrat

(1) Es wird ein Ehrenrat (Beirat) unter Vorsitz des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin im Amt eingerichtet, der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit."

8. In § 8 (neu) wird als Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unterrichtet den Ehrenrat."

9. In § 8 (neu) wird der frühere Absatz 2 jetzt Absatz 3. Zusätzlich wird folgende Änderung aufgenommen:

Nach den Worten: "Stellt der" werden die Wörter "Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bzw. der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin" durch das Wort "Ehrenrat" ersetzt.

10. In § 8 (neu) wird der frühere Absatz 3 jetzt Absatz 4. Zusätzlich wird folgende Änderung aufgenommen:

Nach den Worten: "Die Feststellung des" werden die Wörter "Oberbürgermeisters/des Oberbürgermeisterin bzw. des Bezirksvorstehers/der Bezirksvorsteherin" durch das Wort "Ehrenrates" ersetzt.

- II. Die 1. Änderung der Ehrenordnung der Stadt Wuppertal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.